

Beschlussvorlage

Abt. 3/002/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.01.2016	öffentlich

Top Nr. 7

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pullach i. Isartal, hier: Grundsatzbeschluss zur zulässigen Höhe von Grabkreuzen**Anlagen:**

Antrag Dörhöfer

Beschlussvorschlag:

Im Vorgriff auf eine Neufassung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 25.02.1991, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.09.2004, werden Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Holz für Einzelgräber und Doppelgräber bis zu einer sichtbaren Höhe von 170 cm von der Verwaltung genehmigt.

Begründung

Es liegt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung eines Grabdenkmals vom 24. November 2015 von Renate und Ulrich Dörhöfer vor (siehe Anlage), in dem um Genehmigung eines Grabkreuzes mit einer Höhe von 165 cm gebeten wird. Nach der derzeit gültigen Satzung kann diese Höhe nicht genehmigt werden.

Auszug aus der aktuellen Satzung:

**§16 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
(Grabfelder 1 – 37, 39)**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen jedoch nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Die Grabdenkmäler müssen aus Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz bestehen. Liegende Grabsteine sind nicht zugelassen.
- (4) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	80 cm
Doppelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	160 cm
Anlagengrab	sichtbare Höhe	170 cm	Breite	240 cm
Urnengrab	sichtbare Höhe	80 cm	Breite	60 cm
Die Tiefe bei einem Einzel-, Doppel- und Urnengrab beträgt 20 – 40 cm, bei einem Anlagengrab 30 cm – 40 cm.				

Es ist festzustellen, dass auf dem Friedhof Pullach einige bestehende Grabmäler und Grabkreuze die in der Satzung festgelegten Höhen überschreiten. Eine strengere Kontrolle der Steinmetzarbeiten bzw. eine Abnahmeprüfung mit Prüfprotokoll werden in der Neufassung der Friedhofssatzung angestrebt. Ausnahmegenehmigungen seitens der Friedhofsverwaltung Pullach wurden bisher nicht erteilt.

Da Grabkreuze im Gegensatz zu Grabmälern wesentlich filigraner und unauffälliger sind, sollte die Gemeinde Pullach bei der Neufassung der Friedhofssatzung Höchstmaße von Grabkreuzen bis 170 cm vorsehen. Um bis zum in Kraft treten der Neufassung Ausnahmen genehmigen zu können, wird ein entsprechender Grundsatzbeschluss benötigt, da im Verwaltungswege von der gültigen Satzung nicht abgewichen werden kann.

In den umliegenden Landkreismunicipalitäten (z.B. Grünwald, Schäftlarn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn) wird in der jeweils aktuellen Friedhofssatzung bei den Höchstmaßen zwischen Grabmälern und Grabkreuzen unterschieden. Grabkreuze werden in diesen Gemeinden in einer Höhe bis zu 180 cm und mehr genehmigt.

Die Überarbeitung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und eine Neukalkulation der Gebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sind geplant. Die neuen Satzungen sollen nach Fertigstellung des Umbaus der Aussegnungshalle und der weiteren Gebäude in Kraft treten.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin